

# Anstaltsordnung

Gesundheits- und Kurhotel  
Badener Hof

# I.

## Geltungsbereich der Anstaltsordnung ist das Gesundheits- und Kurhotel Badener Hof

1. Diese Anstaltsordnung gilt für das Gesundheits- und Kurhotel Badener Hof
2. Medizinischer Zweck des Gesundheits- und Kurhotels Badener Hof:

Das Gesundheits- und Kurhotel Badener Hof dient der Prävention, Untersuchung und Behandlung von Patienten mit akuten oder degenerativen Erkrankungen des Stütz- und Bewegungsapparates im Rahmen einer Kur, einer GVA oder eines Privataufenthalts.

Die WHST (Wiederherstellung) nach Gelenkersatzoperationen dient der Wiedererlangung der Mobilität, Erhaltung der Selbständigkeit sowie Vermeidung bzw. Verminderung von Pflegebedürftigkeit.

### Medizinische Zielsetzungen im Einzelnen sind:

- Behebung oder Verbesserung von Funktionseinschränkungen, die durch organische Leiden bedingt sind. Der Schwerpunkt liegt auf Funktionseinschränkungen des Bewegungsapparates. Diese können angeboren bzw. degenerativ bedingt oder nach Operationen oder sonstigen Schädigungen erworben sein
- Verminderung von Risikofaktoren (Sekundärprävention)
- Erhaltung der Arbeitsfähigkeit
- Bestmögliche Reintegration in das berufliche und soziale Umfeld auf Basis des biopsychosozialen Modells funktionaler Gesundheit (restitutio ad optimum).  
Im Sinne des ICF-Modells sollen dabei Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit, von Aktivität und Teilhabe (Partizipation) beseitigt, verbessert oder hintangehalten werden
- Kompetenzsteigerung (Empowerment) im Umgang mit der Erkrankung durch Schulung und Entwicklung von Coping-Strategien
- Erstellung und Einleitung weiterführender, insbesondere auch langfristiger Therapiekonzepte

### Kontraindikationen:

- Infektionen mit Ansteckungsgefahr
- Unfähigkeit der Selbstversorgung bei Harn- und Stuhlinkontinenz
- Schwere Demenz, Verwirrheitszuständen, akute Psychosen
- Unbehandelte schwere Funktionseinschränkungen an den Organen: Herz, Leber und Niere
- Unbehandelte Epilepsie
- Schwere bösartige Erkrankungen unter laufender Chemotherapie oder Strahlentherapie
- Stoma- und Dauerkatheter Träger (mit erhöhtem Pflegebedarf)
- Drogenabhängigkeit und schwere Alkoholabhängigkeit
- Chronische offene Wunden
- Körpergewicht > 150kg

3. Das Gesundheits- und Kurhotel Badener Hof hat mit folgenden Versicherungsträgern gültige Verträge:

- Pensionsversicherungsanstalt
- SVA der gewerblichen Wirtschaft
- Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter
- Versicherungsanstalt für Eisenbahn & Bergbau
- NÖGKK
- StmkGKK
- SbgGKK
- BgldGKK
- KFA Baden
- KFA Salzburg
- KFA Graz
- KFA Villach
- KUF Tirol, Amt der Tiroler Landesregierung
- Bundessozialamt für Salzburg
- Bundessozialamt Wien, NÖ, Bgld.
- BKK-Voestalpine Bahnsystem
- SVA der Bauern

## II. Grundzüge der Verwaltung

Rechtsträger des Badener Hofes ist die Badener Kurbetriebs Ges.m.b.H.  
Die Geschäftsführung wird von Fr. Doris Walter wahrgenommen.

### **Organisation des Gesundheits- und Kurhotels Badener Hof**

Der Geschäftsführung nachgeordnet sind folgende Dienstbereiche:

1. der ärztliche Dienst
2. der Pflegedienst
3. der therapeutische Bereich
4. der wirtschaftlich administrative Dienst
5. der Hotelbereich

### III.

## Dienstobliegenheiten der im Gesundheits- und Kurhotel Badener Hof beschäftigten Mitarbeiter

Allen im Gesundheits- und Kurhotel Badener Hof Beschäftigten muss bewusst sein, dass die gewissenhafte Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben der Wiederherstellung der Gesundheit erkrankter Mitmenschen dient.

Die Mitarbeiter des Gesundheits- und Kurhotels Badener Hof haben sich gegenüber dem Patienten rücksichtsvoll, höflich und hilfsbereit zu verhalten. Die Intimsphäre der Patienten ist zu wahren.

Sie sind weiters verpflichtet, die Einrichtungen und Betriebsmittel des Badener Hofes mit Sorgfalt und nur im Rahmen der dienstlichen Notwendigkeit zu gebrauchen. Besonders darauf hingewiesen wird, dass jegliche Informationen über Patienten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden, absolut vertraulich sind und auf keinen Fall anstaltsfremden Personen zugänglich gemacht werden dürfen.

#### 4.1. **Ärztliche Leitung**

Übt seine Tätigkeit neben dem vertraglichen Aufgabenbereich in eigener Verantwortung und völlig unabhängig aus. In diesem ärztlichen Tätigkeitsbereich ist sie/er nur dem ärztlichen Gewissen und dem Gesetz unterworfen. Sie/Er nimmt die organisatorischen Agenden sowie die Aufsichtspflicht für den ärztlichen Dienst sowie die medizinische Aufsicht für den nichtärztlichen Dienst wahr.

#### 4.2. **Therapieleitung**

Ist verantwortlich für die Diensterteilung und Dienstaufsicht für Angehörige des medizinisch-technischen Dienst, der medizinischen Masseure, der Sportwissenschaftler, der Ergotherapeuten und der Physiotherapeuten.

#### **Leitende Ärzte gem. §§ 10 Abs. 1 lit.f, 18 Abs. 1 und 38 Abs. 7 sind:**

Ärztliche Leitung	<b>Dr. Kerstin KLIMT</b>
Stellvertretende ärztliche Leitung	<b>Dr. Luise GRUBER</b>
-----	
Therapeutische Leitung	<b>Florentina GAREIß, BSc.</b>
Hygienebeauftragter	<b>Dr. Renate FOSSLER</b>
Qualitätssicherung	<b>Katrin MEIER (QMB) Dr. Ines KNIENIDER (Ärzte) DGKS Christina MAX (Pflege)</b>

Die medizinischen Mitarbeiter haben ihren Beruf gewissenhaft nach den allgemeinen Regeln des Berufsstandes auszuüben. Den Anordnungen des ärztlichen Leiters und der Geschäftsführung sowie der unmittelbar Vorgesetzten sind genau zu befolgen.

Eigenmächtige Behandlungen sind untersagt.

Mitarbeiter des medizinisch-technischen Dienstes sind insbesondere verpflichtet, die für die einzelnen medizinischen Apparate und Einrichtungen bestehenden Vorschriften (Betriebsanweisungen, Handhabungsvorschriften, Qualitätssicherungsrichtlinien, etc.) genau zu beachten. Allfällige Störungen sind sofort bekannt zu geben.

### **Verschwiegenheitspflicht**

Alle im Gesundheits- und Kurhotel Badener Hof beschäftigte oder in der Ausbildung stehende Mitarbeiter sind gemäß § 20 Nö. Krankenanstaltengesetz 1974 zur Verschwiegenheit über alle die Krankheit von Patienten betreffenden Umstände oder über deren persönliche, wirtschaftliche und sonstige Verhältnisse, die ihnen in Ausübung ihres Berufes bekannt geworden sind, verpflichtet.

Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn die Offenbarung des Geheimnisses nach Art und Inhalt durch ein öffentliches Interesse, insbesondere durch Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege oder der Rechtspflege gerechtfertigt ist. In Zweifelsfällen ist vor Erteilung von Auskünften, welche die Verschwiegenheitspflicht berühren – unbeschadet anderer dienstrechtlicher Vorschriften – die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen, wenn die Zweifel vom ärztlichen Leiter der Anstalt nicht beseitigt werden können. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses weiter und endet auch nicht mit dem Tode des Patienten.

### **Geschenkannahmeverbot**

Den Mitarbeitern ist es untersagt, von den in Anstaltspflege genommenen Personen, deren Angehörigen oder von anderen Personen in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Dienstleistung Geld oder sonstige Geschenke anzunehmen oder sich einen Vorteil zuwenden oder zusichern zu lassen.

### **Rauchverbote**

In den Räumlichkeiten des Gesundheits- und Kurhotels Badener Hof herrscht absolutes Rauchverbot.

### **Aufzeichnung des Badener Hofes über Patienten**

Über den Behandlungsbeginn und das Behandlungsende bei den Patienten sind von der patientengebundenen Administration Aufzeichnungen zu führen.

Die ärztliche Leitung des Gesundheits- und Kurhotels Badener Hof hat den Gerichten sowie den Verwaltungsbehörden in Angelegenheiten, in denen die Feststellung des Gesundheitszustandes für eine Entscheidung oder Verfügung im öffentlichen Interesse von Bedeutung ist, ferner den Sozialversicherungsträgern, kostenlose Abschriften von Krankengeschichten und ärztlichen Äußerungen über den Gesundheitszustand von Anstaltspfleglingen zu übermitteln.

Die ärztliche Leitung des Gesundheits- und Kurhotels Badener Hof hat zu entscheiden, welchen Personen oder anderen als den vorhin genannten Stellen Abschriften von Krankengeschichten und ärztlichen Äußerungen über den Gesundheitszustand von Patienten unter Beachtung der ärztlichen Verschwiegenheitspflicht ausgefolgt werden können.

### **Beschwerdemöglichkeit**

Grundsätzlich steht jedem Patienten die Möglichkeit zur Beschwerde offen:

- A. Hausintern: An der Therapierezeption werden Beschwerden stellvertretend für die verantwortlichen Zuständigen entgegengenommen.
- B. Gemäß § 26a des NÖ KA Gesetztes steht jedem Gast/Patient eine Beschwerdemöglichkeit bei der NÖ Patienten- und Pflenganwaltschaft offen. Adresse und Telefonnummern sind im Haus aufzulegen, sodass diese für jeden zugänglich sind.

Die Patientenrechte wurden in einer Patientencharta (BGBl. I 1999/195) zusammengefasst, die auch im Gesundheits- und Kurhotel Badener Hof an der Therapierezeption aufliegt. Das Gesundheits- und Kurhotel Badener Hof ist gesetzlich verpflichtet die Rechte der Patienten zu beachten und diesen die Wahrung ihrer Rechte zu ermöglichen. Die gesetzliche Grundlage bilden die Landeskrankenanstaltengesetze in Ausführung des § 5a Bundes – Krankengesetz.

## IV. Verstöße gegen die Anstaltsordnung

Verstöße gegen die Anstaltsordnung werden – unbeschadet der Bestimmungen des § 85 Abs. 2, NÖ. Krankenanstaltengesetz 1974 und sonstiger strafrechtlicher Bestimmungen – dienstrechtlich geahndet.

## V. Qualitätssicherung

Die Durchführung der Qualitätssicherungsmaßnahmen wird seitens der Geschäftsführung sichergestellt. Es gibt ein Team an Qualitätsmanagern aus jeder Abteilung im Gesundheits- und Kurhotel Badener Hof, übergeordnet dazu steht die Qualitätsmanagementbeauftragte.

Im Qualitätsmanagementteam werden Qualitätssicherungsmaßnahmen unterstützt, neue Verbesserungen besprochen und nach Rücksprache der Geschäftsführung umgesetzt.

Seit 2019 ist das Gesundheits- und Kurhotel Badener Hof ISO.9001.2015 & QMS-Reha zertifiziert. Hier findet jährlich ein Überwachungsaudit statt und nach 3 Jahren wieder eine Re-Zertifizierung.

## VI. Leitbild

Wir navigieren nach unseren Handlungsgrundsätzen

- Motivation
- Kommunikation
- Wissen

### Zweck der Reise

Wir nehmen unsere Gäste auf und unterstützen Sie auf Ihrem Weg zur nachhaltigen Verbesserung des körperlichen und geistigen Wohlbefindens.

### Tradition

Wir setzen täglich unsere Segel um die Gesundheit unserer Gäste zu verbessern. Dabei setzen wir auf langjährige Tradition und Erfahrung.

### Unsere Partner

Wir segeln nicht alleine. Unser starkes und verlässliches Partnernetzwerk unterstützt uns auf unserer Reise.

### Leidenschaft

Wir lieben unsere Arbeit und haben hohe Ansprüche an uns selbst. Unser Ziel ist es unseren Gästen bestmögliche Behandlung und optimale 4\*Hotelqualität zu bieten.

### Team

Nur wer zusammenarbeitet schafft Großes. Wir sind stolz auf unsere MitarbeiterInnen, die sich täglich um das Wohlergehen unserer Gäste bemühen.

### Weiterentwicklung

Beste Leistungen und höchster Komfort zählen zu unseren hohen Ansprüchen. Alle unsere Mitarbeiter tragen zur laufenden (Qualitäts-) Verbesserung bei.

### Wertschätzung

Wertschätzung & Respekt gegenüber Gästen und Mitarbeitern.  
Respektvoller Umgang mit unserer Umwelt.

## VII. Verhalten der Patienten und Besucher

Das von Patienten und Besuchern zu beobachtende Verhalten im Gesundheits- und Kurhotel Badener Hof regelt die nachstehende Hausordnung.

Hausordnung

### Verhaltensvorschriften für Patienten

- Die Patienten sind zu Einhaltung der Anstaltsordnung und zur Befolgung besonderer Weisungen der Anstaltsorgane verpflichtet.
- Grobe Verletzungen der Hausordnung ziehen den Abbruch der Behandlung nach sich.

- Der Patient hat den ärztlichen und medizinischen Anordnungen nachzukommen, da diese zum Zweck eines möglichst großen Heilerfolges erteilt werden.
- Der Patient hat Rücksicht auf andere Patienten zu nehmen. Jeder unnötige Lärm und jedes störende Verhalten ist zu unterlassen.
- Das Betreten der Behandlungsräume, Büro- und Personalräume ist ohne Erlaubnis bzw. Aufforderung durch Mitarbeiter des Gesundheits- und Kurhotels Badener Hof untersagt.
- Die Benutzung von privaten Mobiltelefonen sowie das Rauchen ist generell in den Räumlichkeiten des Gesundheits- und Kurhotels Badener Hof untersagt.
- Die Mitnahme von Hunden und sonstigen Tieren ist nicht gestattet.
- Jeder Schaden, der vorsätzlich oder fahrlässig im Anstaltseigentum verursacht wird, ist zu ersetzen.

## VIII.

Diese Anstaltsordnung wird der Bezirkshauptmannschaft Baden zur Kenntnis gebracht.

Baden, am \_\_\_\_\_